10.07

Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Landrats bei Erwerb von und Verfügung über Kreisvermögen auf nachgeordnete Stellen

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung werden folgende Entscheidungsbefugnisse des Landrats mit sofortiger Wirkung delegiert:

- 1. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen wird jeweils bis zur Höhe von 50.000,- DM / 25.000 EUR auf den Amtsleiter des Amtes 20 delegiert.
- 2. Die Amtsleiterinnen und Amtsleiter, der Verwaltungsleiter des Kreisgesundheitsamtes, die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte werden im Rahmen des sich aus dem Haushaltsplan ergebenden Bewirtschaftungsbereichs der Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Kreisvermögen zu verfügen:
- 2.1 Bei dem Tausch und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 250.000,00 DM / 125.000 EUR,
- 2.2 bei der Hingabe von
 - a) Darlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Wohnungsfürsorgebestimmungen,
 - b) Darlehen, Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 150.000,00 DM / 75.000 EUR,
- 2.3 bei der Veräußerung und Belastung von sonstigem Kreisvermögen bis zu einem Wert von 150.000,00 DM / 75.000 EUR, bei unentgeltlicher Veräußerung bis zu einem Wert von 25.000,00 DM / 12.500 EUR,
- 2.4 bei dem Abschluß von Leasingverträgen, soweit die jährliche Leasingrate 50.000,00 DM/ 25.000 EUR und die Gesamtbelastung 250.000,00 DM / 125.000 EUR nicht übersteigt,
- 2.5 bei der Übernahme von Bürgschaften, Abschluß von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 375.000,00 DM / 187.500 EUR,
- 2.6 bei dem Erlaß von Entgelten für die Benutzung von kreiseigenen Einrichtungen und Gebäuden.
- 2.7 bei der Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt, wie Pfandentlassungen, Löschungsbewilligungen, Vorkaufrechtsverzichtserklärungen u. ä. .

Die Delegationsverfügung des Landrats vom 19.03.1997 wird hiermit aufgehoben.

Eutin, den 26.01.1999

Kreis Ostholstein

Horst-Dieter Fischer Landrat